

5. Die Verantwortlichkeit für die möglicherweise benötigte CE-Kennzeichnung und/oder CE-Inspektion des Ganzen, wenn die von CAMA gelieferten Produkte von beziehungsweise auf Wunsch des Kunden zu einer Produktionslinie hinzugefügt werden, wobei die Produkte mit Sachen und/oder Bestandteilen, die nicht von oder über CAMA geliefert wurden, in irgendeiner Weise zusammengefügt werden und/oder im Zusammenhang verwendet werden, trägt der Kunde. Im Fall der Hinzufügung von Produkten zu einer Produktionslinie kann der Kunde gegenüber CAMA keine Rechte aus möglicherweise an den einzelnen von oder durch CAMA gelieferten Produkten angebrachten CE-Kennzeichnungen herleiten. CAMA übernimmt für die möglicherweise benötigte CE-Kennzeichnung und/oder CE-Inspektion des Ganzen keine Haftung, insbesondere nicht, soweit es Ergänzungen und/oder Änderungen gibt, die ohne Zustimmung von CAMA von dem Kunden angebracht worden sind.

Artikel 8 Mehr- oder Minderarbeit

1. Eine Änderung des ursprünglichen Entwurfs, der Spezifizierungen, der Leistungsbeschreibung und/oder eine Änderung der geschätzten Mengen um mehr als 10 % ergibt Mehr- oder Minderarbeit. Es handelt sich ebenfalls um Mehr- oder Minderarbeit, wenn die vom Kunden erteilten Informationen der Wirklichkeit nicht entsprechen.
2. Mehrarbeit wird auf der Grundlage des Selbstkostenpreises berechnet, der zur Zeit der Verrichtung der Mehrarbeit gilt. Minderarbeit wird auf der Grundlage des Selbstkostenpreises verrechnet, der zur Zeit des Vertragsabschlusses galt.

Artikel 9 Bezahlung

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der in der Rechnung angegebenen Weise zu erfolgen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung zu verschieben oder den geschuldeten Betrag mit Beträgen zu verrechnen, die CAMA dem Kunden schulden würde. Bedenken gegen den berechneten Betrag, vorübergehende Lieferunmöglichkeit beziehungsweise Reklamationen oder Beanstandungen der Qualität der Produkte und/oder der erbrachten Dienstleistungen und/oder der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz verschieben die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht ein geben keinen Anspruch auf Verrechnung.
3. CAMA hat jeweils das Recht, abzuliefernde oder gelieferte Sachen je Teillieferung in Rechnung zu stellen.
4. CAMA ist ebenfalls berechtigt, sowohl vor als auch nach Zustandekommen des Vertrags Sicherheit für die Zahlung, Vorauszahlung, Ratenzahlung zu verlangen, dies mit dem Recht, die Vertragsausführung zu verschieben, bis die Sicherheit geleistet und/oder die Vorauszahlung des Kunden empfangen sein wird. Wird die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verweigert oder wird nicht zur Zufriedenheit von CAMA geleistet, ist CAMA befugt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von CAMA auf Zahlung der schon gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen und unbeschadet der Haftung des Kunden für die sonstigen sich daraus für CAMA ergebenden Schäden. Rückgängigmachungsverpflichtungen im Sinne von Artikel 6:271 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] sind dann ausgeschlossen.
5. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Aufforderung notwendig ist. CAMA ist dann berechtigt, dem Kunden ab Fälligkeit der Rechnung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen.
6. Ist nach Ablauf einer in einer schriftlichen Zahlungsaufforderung gesetzten weiteren Zahlungsfrist noch keine Zahlung eingegangen, schuldet der Kunde CAMA eine Vergütung für (außer-)gerichtlichen Inkassospesen, die 10 % des vom Kunden an CAMA geschuldeten Kapitals einschließlich Umsatzsteuer entspricht, mit einem Mindestbetrag von 125,00 €, ohne Rücksicht darauf, ob CAMA

tatsächlich (außer-)gerichtliche Inkassospesen hat machen müssen, und unbeschadet des Rechts von CAMA, ergänzenden und/oder vollständigen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

1. CAMA behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten vor bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises für alle von CAMA an den Kunden gelieferten oder noch zu liefernden Produkte oder erbrachten oder noch zu erbringenden Dienstleistungen, sowie für eventuelle andere Forderungen von CAMA für im Rahmen der Lieferung von Produkten oder des Erbringens von Dienstleistungen verrichtete oder zu verrichtende Tätigkeiten und all dasjenige, was CAMA vom Kunden wegen seiner Nichterfüllung des (der) mit CAMA geschlossenen Vertrags (Verträge) zu fordern hat, unter anderem Inkassospesen, Zinsen und Bußgelder.
2. Erst nach vollständiger Zahlung aller Forderungen im Sinne von Artikel 10.1 erfolgt die Eigentumsübertragung der Produkte.
3. Der Kunde ist bis zur Eigentumsübertragung verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der notwendigen Sorgfalt aufzubewahren und so zu markieren, dass deutlich ist, dass die Produkte von CAMA kommen. Das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Produkte trägt der Kunde, der verpflichtet ist, die Schäden von CAMA zu ersetzen, wenn und soweit CAMA nicht imstande ist, die Produkte vollständig und in gutem Zustand zurückzunehmen.
4. Bis zur Eigentumsübertragung ist der Kunde nicht befugt, die Produkte ganz oder teilweise in den Besitz von Dritten zu bringen, leihweise oder als Darlehen zu überlassen, zu verpfänden und/oder auf andere Weise zu belasten, zu veräußern oder zu übertragen, ausgenommen soweit das im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Kunden erfolgt.
5. Erfüllt der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber CAMA nicht oder hat CAMA triftige Gründe zur Befürchtung, dass der Kunde nicht erfüllen wird, und hat CAMA sich für diese Verpflichtungen das Eigentum der gelieferten Produkte vorbehalten, ist CAMA berechtigt, ihre Produkte zurückzunehmen (zurücknehmen zu lassen), dies ohne dass eine Inverzugsetzung oder Einschaltung des Gerichts notwendig ist, und wird sie schon jetzt, soweit notwendig, dazu unwiderruflich vom Kunden ermächtigt. Der Kunde wird CAMA außerdem jederzeit freien Zugang zu allen in seinem Unternehmen verwendeten Räumlichkeiten gewähren.
6. Nach der Rücknahme wird dem Kunden der Marktwert der zurückgenommenen Produkte gutgeschrieben, der keinesfalls den ursprünglichen Preis übersteigen kann, den der Kunde mit CAMA vereinbart hatte, unbeschadet der Kosten, die sich für CAMA aus der Rücknahme ergeben.
7. CAMA ist ebenfalls berechtigt, alle Produkte des Kunden, die sie im Zusammenhang mit einer vorzunehmenden Reparatur in ihrem Besitz hat, auf Rechnung und Gefahr des Kunden bis zum Zeitpunkt, an dem alle fälligen Forderungen durch den Kunden beglichen sind, in ihrem Besitz zu behalten.
8. Die in den Artikeln 10.5 und 10.7 beschriebenen Rechte stehen CAMA auch zu im Fall einer Verschiebung der Zahlung durch den Kunden, eines Antrags auf und/oder der Gewährung eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs, einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens des Kunden.

Artikel 11 Reklamationen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte bei Empfang sofort sorgfältig zu überprüfen und Mängel, Unvollständigkeiten oder Beschädigungen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich und begründet an CAMA zu melden, dies unter Androhung der Verwirkung von Rechten.
2. Handelt es sich um einen Mangel, eine Unvollständigkeit oder eine Beschädigung, die vernünftigerweise nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Produkte festgestellt hätte werden können, gilt, dass CAMA nicht verpflichtet ist, eine solche Reklamation zu behandeln, wenn

sie CAMA nicht vor Fälligkeit der nächsten Rechnung für das gelieferte Produkte schriftlich und begründet gemeldet worden ist, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Ist nach der Lieferung der Produkte keine Rechnung mehr fällig, hat die Reklamation innerhalb von 14 Tagen, nachdem dem Kunden der Mangel, die Unvollständigkeit oder die Beschädigung bekannt geworden ist oder vernünftigerweise hätte bekannt werden können, zu erfolgen.

3. Beanstandungen des Kunden der (Höhe der) Rechnungen von CAMA müssen vor Fälligkeit der Rechnung schriftlich an CAMA gemeldet werden, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnung, auf die irgendeine Beanstandung sich bezieht. In Bezug auf Rechnungen, gegen die nicht innerhalb dieser Frist durch den Kunden Bedenken erhoben wurden, steht fest, dass sie korrekt und vom Kunden angenommen sind.

Artikel 12 Retouren

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist CAMA nicht verpflichtet, Retouren des Kunden anzunehmen. Die Entgegennahme von Retouren impliziert keinesfalls Anerkennung des vom Kunden angegebenen Grunds für die Retoure durch CAMA. Produkte, die sich nicht mehr in originellem Zustand befinden, beschädigt sind oder deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können nie retourniert werden und werden von CAMA nicht angenommen.
2. Alle Transport- und Versandkosten im Zusammenhang mit Retouren gehen zulasten des Kunden. Bei Retouren mit Zustimmung von CAMA und falls verpackt und nicht beschädigt wird CAMA den entsprechenden Rechnungswert gutschreiben. Bis zu der Gutschreibung trägt der Kunde das Risiko der retournierten Produkte.

Artikel 13 Garantie

1. Gibt CAMA dem Kunden Garantie für von ihr gelieferte oder zu liefernde Produkte bzw. erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, wird sie diese Garantie und die hinzugehörigen Bedingungen ausdrücklich in die Offerte und/oder den Vertrag aufnehmen. Bei Ablauf einer angegebenen Garantiefrist endet jede Haftung und jede Verpflichtung von CAMA gegenüber dem Käufer. Mangels einer ausdrücklichen Garantiebestimmung steht dem Kunden kein Garantieanspruch zu, es sei denn, dass die Garantie sich aus zwingenden Rechtsvorschriften ergibt.
2. Bei Mängeln entstanden durch üblichen Verschleiß, Benutzung ohne vorheriges Heranziehen oder in Widerspruch zu der Gebrauchsanweisung/den Betriebsvorschriften, unrichtige, unsorgfältige oder unsachgemäße Benutzung bzw. durch vorgenommene Wartung, Änderungen und Reparaturen, die durch den Kunden selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von CAMA angebracht worden sind, eine von außen kommende Ursache (wie Wasser- oder Feuerschäden), oder wenn der Kunde nicht all seine (Zahlungs-)Verpflichtungen erfüllt hat, ist CAMA nicht verpflichtet, irgendeine Garantieverpflichtung zu erfüllen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Zahlung mit der Begründung, dass CAMA ihre Garantieverpflichtungen nicht, noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, zu verweigern.
3. Ist der Mangel innerhalb der Garantiefrist entstanden und ist auch sonst der Garantieanspruch begründet, wird CAMA den Mangel beheben und hat der Kunde CAMA dazu die Gelegenheit zu geben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Behebung erfolgt durch Austausch oder Reparatur der gelieferten Produkte oder Teile derer, dies unter der Bedingung, dass - soweit anwendbar - der Kunde die zu reparierenden oder auszutauschenden Produkte oder Teile derer auf ihre Rechnung und Gefahr an CAMA zurückschickt. Hat der Vertrag (auch) aus der Bearbeitung von vom Kunden geliefertem Material bestanden, hat der Kunde auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material anzuliefern. Alle Kosten für eventuelle Installation, Demontage und Montage und Reise- und

Aufenthaltskosten von CAMA gehen ebenfalls zulasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Bringt Austausch oder Reparatur nach Meinung von CAMA unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich oder ist dies inzwischen für den Kunden nachweisbar sinnlos geworden, erfolgt die Behebung durch Rückzahlung des Preises der mangelhaften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen an den Kunden oder eines entsprechenden Teils dessen. CAMA ist nie verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu einem höheren Betrag als diesen Preis zu ersetzen.
5. Für Reparaturen von Sachen des Kunden, die nicht von CAMA geliefert wurden, oder von Produkten, die von CAMA geliefert wurden, aber die zur Zeit der Lieferung nicht neu waren, wird keine Garantie gegeben.
6. Hat der Kunde Garantie in Anspruch genommen, aber erweist sich der Garantieanspruch als unbegründet, ist CAMA berechtigt, die sich daraus ergebenden Tätigkeiten und Kosten für Untersuchung und Behebung dem Kunden gemäß ihren üblichen Tarifen mit einem Mindestbetrag von 100,00 € in Rechnung zu stellen.
7. Die Bestimmungen in diesem Artikel finden ebenfalls Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung, Nichtkonformität oder aus egal welchem Grund auch immer.

Artikel 14 Haftung

1. CAMA haftet nicht für Schäden, die unter den betreffenden Umständen bei üblichen Fachkenntnissen und unter Berücksichtigung der normalen Aufmerksamkeit und Weise der Berufsausübung durch CAMA nicht verhindert oder vermieden hätten werden können.
2. Die Schadensersatzpflicht von CAMA gegenüber dem Kunden aus egal welchem Grund ist auf den Schaden beschränkt, gegen den CAMA aufgrund einer von oder für CAMA geschlossenen Versicherung versichert ist, übersteigt jedoch nie den Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung geleistet wird, zuzüglich des Betrags der eventuellen Selbstbeteiligung, die gemäß den Versicherungsbedingungen nicht zulasten des Versicherers geht.
3. Erfolgt aus egal welchem Grund keine Leistung kraft der erwähnten Versicherung oder ist es CAMA zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht oder nicht unter angemessenen Bedingungen möglich, eine solche Versicherung abzuschließen oder nachher unter angemessenen Bedingungen zu verlängern, ist jede Haftung für Schäden, Kosten oder sonst wie auf den Betrag beschränkt, der dem Kunden für den betreffenden Vertrag (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt wurde, dies mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 € (ohne MwSt.).
4. CAMA haftet nie - insbesondere nicht, wenn der Schaden sich aus Verzögerungen der Lieferfrist und dem nicht (rechtzeitigen) Funktionieren der Produkte oder Teile derer bei Installation oder Reparatur der Produkte ergibt - für:
 - indirekten Schaden, Folgeschaden, Schaden an Sachen, die sich in der Nähe des Orts, wo gearbeitet wird, befinden, Produktionsausfälle, entgangene Einsparungen, Betriebsschaden, der infolge von Betriebsstörung oder Betriebsstagnation vom Kunden erlitten wird, Verlust von Bestellungen, Gewinnausfall usw.;
 - immateriellen Schaden oder Schaden durch Tod oder persönliche Unfälle;
 - Schaden, der dadurch verursacht wird, dass der Kunde die gelieferten Produkte unsachgemäß und/oder nicht in Übereinstimmung mit der vereinbarten bzw. üblichen Bestimmung gebraucht;
 - Schaden infolge einer von außen kommenden Ursache, wie Feuer, Terrorismus oder Missbrauch durch Vandalen usw.;
 - Schaden, der durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter ohne vorheriges Heranziehen von oder in Widerspruch zu von CAMA gegebenen Anweisungen und/oder Handbüchern bzw. in Widerspruch zum Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden ist;

- Schaden, der entstanden ist, weil oder nachdem der Kunde die Produkte bearbeitet oder verarbeitet, an Dritte geliefert beziehungsweise zum Gebrauch überlassen hat, hat bearbeiten oder verarbeiten oder an Dritte liefern lassen.

Wird trotzdem Haftung von CAMA festgestellt und ist CAMA zum Schadensersatz verpflichtet, ist der Gesamtumfang der Haftung von CAMA für alle Schäden, die mit dem gleichen Ereignis oder dem gleichen Mangel zusammenhängen, jedenfalls auf Ersatz von höchstens dem Preis (ohne MwSt.) derjenigen gelieferten Produkte und/oder derjenigen erbrachten Dienstleistungen beschränkt, die den Schaden verursacht haben, dies bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 € (ohne MwSt.).

5. CAMA übernimmt keine Haftung für Nachteile und/oder Schäden, die der Kunde aus unrichtigen oder unvollständigen Informationen des bzw. im Namen des Kunden erleidet, auf deren Richtigkeit CAMA sich vernünftigerweise verlassen durfte und wonach sie gehandelt hat.
6. Der Kunde hält CAMA frei von allen Ansprüchen, die Dritte in Bezug auf Schäden erheben dürften, die in irgendeiner Weise durch den Gebrauch der dem Käufer gelieferten Produkte und/oder ihm erbrachten Dienstleistungen entstanden sind, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel.
7. Der Kunde hält CAMA ferner frei von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden, die durch Verletzung geistiger und/oder gewerblicher Eigentumsrechte durch Benutzung von Zeichnungen, Daten, Materialien oder Bestandteilen beziehungsweise durch Anwendung einer Arbeitsweise, die vom oder seitens des Kunden für die Vertragsausführung vorgelegt oder vorgeschrieben sind, verursacht sind.

Artikel 15 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Ursache für die vorübergehende oder dauerhafte Nichterfüllung des Vertrags vernünftigerweise CAMA nicht angerechnet werden kann. Das ist der Fall, wenn das Hindernis Umständen zuzuschreiben ist, die CAMA nicht zu vertreten hat, und/oder kraft Gesetzes oder der gesellschaftlichen Normen ihr nicht angerechnet werden können.
2. Unter höherer Gewalt wird jedenfalls verstanden, jeder unvorhersehbare Umstand, auch wirtschaftlicher Art, infolge dessen eine normale Vertragsausführung vernünftigerweise nicht möglich ist, jedenfalls vernünftigerweise nicht von CAMA verlangt werden kann. Als solche Umstände gelten unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, nicht vollständige, unrichtige und/oder verzögerte Lieferung durch Zulieferer, Subunternehmer und Speditionsbetriebe, ungünstige Witterungsbedingungen, Feuer, Diebstahl, Terroranschläge oder ähnliche Drohungen damit entweder in den Niederlanden oder in einem anderen Land, wo gegebenenfalls Niederlassungen von CAMA oder von Zulieferern gelegen sind, Störungen bei der Lieferung von Energie, Defekte an Maschinen oder Transportmitteln, Krankheiten, Streiks, Import- oder Handelsbeschränkungen, Arbeitsunterbrechungen und sonstige schwere Betriebsstörungen.
3. Während der Zeit, dass durch höhere Gewalt die Lieferung von Produkten oder das Erbringen von Dienstleistungen verhindert ist, ist CAMA ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden für seinen gegebenenfalls erlittenen Schaden infolge der Nichterfüllung, berechtigt, die Vertragserfüllung während einer Zeit von höchstens drei Monaten, zu rechnen ab dem Tag, an dem die höhere Gewalt entstanden ist, zu verschieben.
4. Nach Ablauf dieser Zeit von drei Monaten sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung des Gerichts durch eine schriftliche an die andere Partei gerichtete Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Schadensersatzpflicht entsteht. Die Rückgängigmachungsverpflichtungen gemäß Artikel 6:271 BW sind ausgeschlossen.
5. Soweit CAMA zur Zeit des Eintritts der höheren Gewalt ihre Vertragsverpflichtungen teilweise erfüllt hat oder wird erfüllen können und der erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen selbständigen Wert hat, ist CAMA berechtigt, den schon erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil separat in

Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob sie ein separater Vertrag wäre.

Artikel 16 Nichterfüllungen des Käufers, Vertragsauflösung / -beendung

1. Bei Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Kunden, für die eine Frist vereinbart wurde, ist der Kunde nur schon in Verzug durch Ablauf dieser Frist, dies ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. Erfüllt der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber CAMA nicht, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, beantragt er einen gerichtlichen Zahlungsaufschub, wird die gesetzliche Schuldbereinigungsregelung für natürliche Personen auf ihn für anwendbar erklärt, geht er zur (vollständigen oder teilweisen) Liquidation oder Beendung seines Betriebs über oder wird sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet, ist CAMA berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass Einschaltung des Gerichts erforderlich ist und ohne dass CAMA wegen dieser Beendung zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist. CAMA hat ebenfalls das Recht, die gelieferten aber noch nicht bezahlten Produkte gemäß Artikel 10 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ihr Eigentum zurückzufordern, unbeschadet ihres Anspruchs auf Erstattung der gemachten Kosten, Schadensersatz und Zinsen.
3. Alle Forderungen, die CAMA gegenüber dem Kunden hat, sind in den in diesem Artikel bezeichneten Situationen sofort und vollständig fällig.

Artikel 17 Streitigkeiten

Alle sich aus einem Vertrag zwischen CAMA und dem Kunden ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten werden ausschließlich dem diesbezüglich zuständigen Gericht, der *Rechtbank* in Den Haag (Niederlande), vorgelegt, es sei denn, dass zwingende Rechtsvorschriften ein anderes zuständiges Gericht bestimmen.

Artikel 18 Anwendbares Recht

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle von CAMA unterbreiteten Angebote, von CAMA zu schließende Verträge oder von CAMA vorgenommene oder unterlassene Handlungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen, genauso wie von jeder anderen internationalen Regelung, deren Ausschluss erlaubt ist.